

Vereinssatzung des RFV 1990 „Die Löwen“ Weimar e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „RFV 1990 „Die Löwen“ Weimar e. V.“. Er hat seinen Sitz in Weimar/Thüringen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist Mitglied des Thüringer Landessportbundes e. V. und erkennt dessen Satzung und Ordnung an.

§ 3

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuergünstige Zwecke“ der Abgabeordnung 1977 (AO 1977).

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Thüringer Landessportbund e. V., den Fachverbänden seiner Abteilung und dem für ihn zuständigen Finanzamt an.

Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Radsports sowie der Radtouristik und wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,
- die Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs,
- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
- Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen im Radsport,
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

- b) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4

- a) Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Jedes Vereinsmitglied erklärt sich bereit, bei

Zumutbarkeit und Erfordernis, gemeinnützig für den Verein tätig zu werden (siehe Geschäftsordnung).

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

- b) Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

§ 5

- a) Ein Vereinsmitglied kann bei Verstößen gegen die Vereinssatzung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen

- bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
- bei Verstoß gegen die jeweils gültige Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und Jugendordnung des Vereins,
- bei unsportlichem Verhalten,
- bei Verstoß gegen die jeweils aktuell gültigen Dopingvorschriften des BDR,
- bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
- bei Kundgabe rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung,
- wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vor der Entscheidung hat er dem Vereinsmitglied Gelegenheit zu geben, sich schriftlich in Textform zu äußern. Diesbezüglich ist das Vereinsmitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Vereinsmitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

- b) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- c) Ein Vereinsmitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss unter den in a) genannten Voraussetzungen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von 50,00 EUR und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden. Die Entscheidung des Vereinsausschusses ist nicht anfechtbar.

Die Entscheidung ist dem Vereinsmitglied zuzustellen.

§ 6

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Vereinsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden,
2. Vorsitzenden,
3. Vorsitzenden, der zugleich das Amt eines Schatzmeisters innehat.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden gemeinsam vertreten (Vorstand i. S. d. § 26 BGB). Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.

§ 8

Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus

- a) den Mitgliedern des Vorstandes,
- b) den Fachwarten,
- c) den Mitgliedern der Revisionskommission.

Der Vereinsausschuss tritt bei Erfordernis oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt, zusammen. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 9

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt per E-Mail bzw. per Brief für Vereinsmitglieder ohne E-Mail-Account. Als Einberufung im vorgenannten Sinne gilt auch die Bekanntgabe der Einladung auf der Homepage des Vereins.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss, die Revisionskommission. Sie übernimmt die Kassenprüfung und erstattet der Versammlung Bericht.

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch Beisitzer (Fachwarte) für bestimmte Aufgabengebiete sowie einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Ernennung von Personen zu Ehrenmitgliedern des Vereins. Ehrenmitglieder können zu allen Veranstaltungen des Vereins eingeladen werden. Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Sie sind bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins durch diesen nicht versichert.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszweckes erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

§ 10

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.

Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von den Vereinsmitgliedern zu erbringende Leistungen, die in der Finanzordnung geregelt sind, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäfts-, Finanz-, Rechts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 14

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Vereinsmitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist dem Thüringer Landessportbund e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung dem Sportamt Weimar mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25. Oktober 1990 und ihre Präzisierungen durch die Mitgliederversammlungen am 14. Februar 2003, 8. April 2011 und am 15. März 2013 beschlossen.